

An Vermieterinnen und Vermieter

Informationsschreiben zum Status F (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Personen, die die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, denen aber wegen Asylausschlussgründen kein Asyl gewährt wird, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen und erhalten einen Ausweis F (Art. 53/54 AsylG). Die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 59 AsylG). Der Begriff «vorläufig» ist in diesem Zusammenhang irreführend, denn Geflüchtete mit einer vorläufigen Aufnahme bleiben in der Regel dauerhaft in der Schweiz. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dürfen in der Schweiz arbeiten (Art. 61 Abs. 1 AsylG), haben grundsätzlich freie Wohnsitzwahl (Art. 26 GFK) und haben bei Bedarf Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen (Art. 3 Abs. 1 AsylV2).

In dem Sinne möchten wir Sie bitten, auch Wohnungsbewerbungen von Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling bei der Vergabe Ihrer Wohnungen zu berücksichtigen.

Wenn Sie weitere Fragen zum F-Ausweis haben, steht Ihnen der Verein map-F, Monitoring und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen unter info@map-f.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alessandro Rearte

Geschäftsleiter Verein map-F